

§ 5 GeORegVo 2016 Beschlüsse

GeORegVo 2016 - Geschäftsordnung Regionalvorstand 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend ist.
- (2) Für einen Beschluss des Regionalvorstands ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig.

In Kraft seit 14.04.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at